

Vierte Verordnung zur Änderung der 4. Schul-Corona-Verordnung

GVOBl. M-V 2022 S. 91

– Berichtigung –

In Artikel 1 Nummer 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der 4. Schul-Corona-Verordnung vom 22. Februar 2022 (GVOBl. M-V S. 91) werden die Nummern 10 und 11 durch die folgenden Nummern 10 bis 12 ersetzt:

- „10. Schülerinnen und Schüler während des Musikunterrichts, des Unterrichts zum Darstellenden Spiel, des Sportunterrichts oder des Schwimmunterrichts gemäß den Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung;
11. das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Atemschutzmaske im Sinne des § 1 Absatz 3 ist unter Einhaltung zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist;
12. Personen, bei denen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unmittelbar durchgeführt werden.“

Schwerin, den 3. März 2022